

Beschlussvorlage	
VL-145/2020	
Datum	30.11.2020
Aktenzeichen	60 II/20
Sachbearbeiter/-in	Herr Zienert

Gemeinde Ehringshausen

Rathausstraße 1, 35630 Ehringshausen
Tel: 06443-6090, Fax: 06443-60912

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand der Gemeinde Ehringshausen	07.12.2020	vorberatend
Bau- und Umweltausschuss	14.12.2020	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	14.12.2020	vorberatend
Gemeindevertretung der Gemeinde Ehringshausen	17.12.2020	beschließend

Betreff:

Kalkulation Wassergebühren 2021 / Anpassungen Wasserversorgungssatzung

Sachdarstellung:

Im Rahmen der Haushaltsplanung wird regelmäßig auch eine Kalkulation für die Wassergebühren vorgenommen. Diese Kalkulation ist der Vorlage als Anlage 1 beigefügt. Wie hieraus zu ersehen ist, kann die Gebühr auch für das Jahr 2021 konstant gehalten werden.

Aus den Nachkalkulationen der vergangenen Jahre bestehen derzeit folgende noch auszugleichende Fehlbeträge:

Jahr	Fehlbetrag	spätestens auszugleichen bis
2018	36.148,89 €	2023
2019	6.526,67 €	2024
<u>42.675,56 €</u>		

Für den aktuellen Kalkulationszeitraum 2020 zeichnet sich nach derzeitigen Hochrechnungen ebenfalls ein Fehlbetrag ab. Dieser wird voraussichtlich rund 80T€ betragen.

Im Laufe des kommenden Jahres sind Zählerwechsel für rund 1.000 Zähler vorzunehmen. Nach dieser Aktion wird der komplette Bestand auf Funkzähler umgerüstet sein. Unter anderem aufgrund dieser Tauschaktion entsteht eine einmalige Steigerung bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen.

Um die Gebühr konstant halten zu können, wird daher vorgeschlagen, in 2021 auf einen Ausgleich von Verlustvorträgen zu verzichten. In den Kalkulationszeiträumen 2022 und 2023 sollten dann aus momentaner Sicht Freiräume für den Ausgleich der Verlustvorträge bestehen. Für das Jahr 2024 steht dann wieder eine große Zählertauschaktion mit rund 2.000 Zählern an.

Aufgrund geänderter Regelungen im Datenschutz- sowie im Umsatzsteuerrecht sind einige kleinere Anpassungen an der Wasserversorgungssatzung erforderlich. Für deren Umsetzung

wurde die als Anlage 2 beigefügte 6. Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung erarbeitet.

Die hier in den Artikeln 1 und 2 vorgeschlagenen Anpassungen betreffen lediglich kleinere Anpassungen auf Grundlage der in diesem Jahr veröffentlichten „*Gemeinsamen Erklärung zu datenschutzrechtlichen Aspekten bei der Nutzung von Funkwasserzählern*“ des hessischen Datenschutzbeauftragten, des Verbands kommunaler Unternehmen e.V. - Landesgruppe Hessen, des Hessischer Städtetages sowie des Hessischer Städte- und Gemeindebunds.

Die Änderung in Artikel 3 dient der Umsetzung von Vorgaben der Preisangabeverordnung (PAngV). Bisher regelt § 31 der Wasserversorgungssatzung lediglich, dass soweit Ansprüche der Gemeinde der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, die Umsatzsteuer von dem Pflichtigen zusätzlich zu entrichten ist, soweit in der Satzung nicht bereits Endpreise aufgeführt sind.

Gemäß § 3 der PAngV sind Lieferanten von Wasser jedoch dazu verpflichtet, den „*verbrauchsabhängigen Preis je Mengeneinheit einschließlich der Umsatzsteuer und aller spezifischen Verbrauchssteuern (Arbeits- oder Mengenpreis)*“ anzugeben. Daher wird künftig an dieser Stelle nicht mehr die Netto-, sondern die Brutto-Gebühr ausgewiesen.

Bei Artikel 4 handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Änderung. Angaben zur Beauftragung Dritter sind lediglich vorzunehmen, wenn diese direkte Leistungen der Gebührenerhebung und Entgegennahme erbringen. Dies ist jedoch in der Gemeinde Ehringshausen nicht der Fall.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die beigefügte 6. Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung.

Anlage(n):

1. 20-Änderung Wasserversorgungssatzung